



STADT SUHL /THÜR.

Der Oberbürgermeister

Friedrich-König-Straße 5
98527 Suhl

**Gesundheitsamt
Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Stadt Suhl - Postfach 100 164 - 98490 Suhl

Frau
Elke Thorwirth
98527 Suhl

Bearbeiter: Hr. Dr. Sporn
Az.: 37-108.8-20-032-2023

Telefon: 03693/485-8163
Telefax: 03693/485-8256

Datum: 07.03.2023

Amtliche Tierschutzüberwachung; Anhörung vor Erlass eines Verwaltungsaktes gemäß § 28 Thüringer Verwal- tungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG)

Sehr geehrte Frau Thorwirth,

wir beziehen uns hinsichtlich der Katzenproblematik auf den bisher erfolgten Schriftwechsel und Ihre Telefonate mit dem Amtstierarzt Herrn Dr. Sporn.

Nach Kenntnis unserer Behörde wurden die Katzen, die Ihr Grundstück am Friedberg regelmä-
ßig aufsuchen alle durch den Verein „Kitten und Katzen Nothilfe“ aus Ilmenau eingefangen,
kastriert, gechippt und letztlich wieder auf Ihrem Grundstück freigelassen.

Am 02.02.2023 erfolgte eine Vor-Ort-Kontrolle der Katzenhaltung am Friedberg durch unsere
Behörde. Sie waren nicht anwesend. Es wurden ca. 8 bis 10 Katzen gesehen und es wurde
festgestellt, dass die Katzen weiterhin (durch Sie) versorgt wurden. Sie wurden sodann durch
den Amtstierarzt Herrn Dr. Sporn telefonisch kontaktiert. Hier teilten Sie mit, dass gegenwär-
tig ca. 17 bis 18 Katzen zu Ihrem Grundstück kommen würden, die alle kastriert wären.

Um eine weitere Vergrößerung dieser Katzenpopulation durch offene Futtergabe zu vermei-
den benötigt unsere Behörde Ihre Mithilfe.

- (1) Bitte teilen Sie unserer Behörde mit, wie viele Katzen durch Sie aktuell versorgt werden.
- (2) Bitte erstellen Sie eine Liste der Katzen mit Angabe der Chipnummer, einer Beschreibung des Tieres und eines Fotos.

Bei der Dokumentation unterstützt Sie unsere Behörde auf Anfrage gerne.

- (3) Ist für Sie derzeit eine Vergrößerung der Population zu erkennen und wenn ja, wie gehen Sie damit um?

Nach Vorliegen der angefragten Informationen muss entschieden werden, welche Schritte erforderlich sind, um Ihre Katzenhaltung bzw. Betreuung und Versorgung sowohl in Ihrem Sinne als auch ordnungs- und veterinärrechtlich zukunftssicher zu gestalten.

Ziel muss es im Sinne des Tierschutzes in jedem Fall sein, dass die Population nicht weiter anwächst, d. h. auf die bisher kastrierten und gechippten Tiere beschränkt wird.

Sollten weitere neue Katzen an der Futterstelle auftauchen, so müssten diese in jedem Fall anders untergebracht werden. Hierzu ist es erforderlich, dass Sie eine Übersicht über den bisherigen „Bestand“ haben und „Neuankömmlinge“ den zuständigen Stellen schnellstmöglich mitteilen, damit Maßnahmen ergriffen werden können.

Die zuständige Behörde trifft nach § 16a Abs. 1 Satz 1 TierSchG die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall die zur Erfüllung der Anforderungen des § 2 TierSchG erforderlichen Maßnahmen anordnen, § 16a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 TierSchG.

Gemäß § 28 ThürVwVfG wird Ihnen durch die Stadt Suhl bis zum

22. März 2023

Gelegenheit gegeben, schriftlich oder mündlich zum Sachverhalt Stellung zu nehmen und ggf. Nachweise zu übersenden.

Auf der Grundlage des § 16a TierSchG ist ggf. beabsichtigt, Ihnen gegenüber eine

tierschutzrechtliche Verfügung

zu erlassen, die Sie unter Androhung von Zwangsmitteln verpflichtet, die behördlichen Anordnungen umzusetzen, Nachweise zu übersenden oder Auskünfte zu erteilen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



In Vertretung
Dr. D. Sporn
Amtstierarzt